

Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Vom 9. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 35 (Verletzung) und 43 bis 49 (Wartestand) des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) finden auf die beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen (in diesem Gesetz Hochschullehrer genannt) keine Anwendung.

§ 2

(1) An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 68 und 70 des Deutschen Beamtengesetzes tritt für Hochschullehrer die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Sie wird mit Ende des Monats wirksam, in dem das zur Zeit der Entpflichtung laufende Semester endigt.

(2) Der Entpflichtete führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „emeritiert“ (em.) fort.

§ 3

(1) Die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der Hochschullehrer wird durch die Entpflichtung nicht verändert, soweit sich nicht aus diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften Ausnahmen ergeben. In den Fällen der §§ 71 bis 75 des Deutschen Beamtengesetzes findet auch nach der Entpflichtung eine Veretzung in den Ruhestand statt.

(2) Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung (§§ 16 bis 19) finden auf entpflichtete Hochschullehrer keine Anwendung.

§ 4

(1) Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge mit Einschluß der Kinderzuschläge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neubegründet werden.

(2) Zu den Dienstbezügen gehören

1. das nach dem Besolungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß, bei Wechsel des Wohnsitzes der ruhegehaltfähige Wohnungsgeldzuschuß,
3. sonstige Dienstbezüge, deren Belassung nach der Entpflichtung im Besolungsrecht oder im Haushaltsplan vorgesehen ist.

§ 5

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt durch allgemeine Anordnung,

in welchem Umfange die akademische Tätigkeit des Entpflichteten gewahrt bleibt.

§ 6

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit vom Tage der Verleihung der Dozentur an einer wissenschaftlichen Hochschule des Deutschen Reichs, soweit sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt.

(2) Bei der Entscheidung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und 4 des Deutschen Beamtengesetzes darf unter Würdigung des Einzelfalles von Satz 2 a. a. O. abgewichen werden.

§ 7

Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene eines Entpflichteten ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen. Darin wird gleichzeitig der Kreis der Hochschulen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, bestimmt. Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichsforstmeister.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft tritt.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

**Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung**

Rust

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsforstmeister

Göring